

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die **Unterhaltsforderung**
aus der als **Europäischer Vollstreckungstitel**
bestätigten Entscheidung/Vergleich
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in **Altfällen** für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO):

Warum kann ich nicht in Unterhaltssachen den deutschen Schuldtitel als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen?

Am 18.06.011 sind in Unterhaltssachen

- die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001)
sowie
- die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
(EU-Verordnung Nr. 805/2004)

durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
(EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44,
Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Da Deutschland an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist und somit
Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 Anwendung findet, kann daher
aus dem deutschen Schuldtitel ein Auszug (Formblatt I EuUnthVO) erteilt werden, mit
dem bereits unmittelbar in den anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann.

Muss ich in Altfällen für die Unterhaltsvollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel über eine unbestrittene Forderung zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Handelt es sich um eine unbestrittene Geldforderung im Sinne der
Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung hat in Altfällen die Gläubigerpartei die
Wahl zwischen der Beantragung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der

Europäischen Unterhaltsverordnung und der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Art. 27 EuVTVO.

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung bedarf in Altfällen die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Schuldtitel lediglich der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen.

Im Gegensatz dazu benötigt die Gläubigerpartei nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom ausländischen Gericht die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels, um in Altfällen aus dem deutschen Schuldtitel die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat einleiten zu können.

Obwohl die Erteilung der Bestätigung nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung zeitaufwendig sein kann, wird die Gläubigerpartei insbesondere bei rechtzeitiger Antragstellung im Regelfall Zeit sparen.

Die Bestätigung kann jederzeit, d. h. sogar schon mit/in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (z. B. Antragsschrift, Unterhaltsfestsetzungsantrag, Kostenfestsetzungsantrag) beantragt und der Gläubigerpartei zusammen mit dem Vollstreckungstitel oder zumindest kurz danach übermittelt werden.

Ferner sind die Kosten für die Bestätigung als Vollstreckungstitel geringer als die Kosten für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss?

Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?

Nein,
die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.
Gem. §§ 700 I, 339 II ZPO, 113 FamFG, 20 Zi. 1 RpfVG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.
Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Ja.
Gem. §§ 339 II ZPO, 113 FamFG ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Kann ich aus der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Damit entfällt in den anderen EU-Mitgliedstaaten das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang in Altfällen der Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungstiteln vorgeschaltet ist.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel in Polen vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Polen wenden.

Ein deutscher Europäischer Vollstreckungstitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie ein nationaler Schuldtitel, Art. 20 I S. 2, (24 III) EuVTVO.

Weder der Schuldtitel noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)),
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist in Unterhaltssachen der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland? Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend? In welchen Altfällen kann der Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet in Altfällen die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** in Unterhaltssachen Anwendung für den Zeitraum vom 21.01.2005 bis 17.06.2011, Art. 26, 33 EuVTVO, Art. 1, 68 II EuUnthVO.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 in Unterhaltssachen ist

- hinsichtlich des **Anfangszeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Schuldtitels** (gerichtliche Entscheidung/Vergleich)

und

- hinsichtlich des **Endzeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Vergleichs** bzw. des **gerichtlichen Beschlusses** aufgrund schriftlichen **Vergleichsvorschlags** der Verfahrensbeteiligten oder das Datum der **Verfahrenseinleitung** bei **gerichtlichen Entscheidungen**

maßgebend.

Vergleiche, die in der Zeit vom **21. 01. 2005** bis **17.06.2011** errichtet worden sind, oder **gerichtliche Entscheidungen**, dessen **Verfahrenseinleitung** noch **vor dem 18.06.2011** erfolgte, können daher als **Europäische Vollstreckungstitel bestätigt** werden.

Die Vorschriften der Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass in Altfällen aus dem deutschen Schuldtitel nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Wie ist in Unterhaltssachen der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt in Unterhaltssachen für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien, Art. 2 III EuVTVO, 68 II EuUnthVO.

Weder können dänische oder kroatische Schuldtitel als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, noch können deutsche Schuldtitel nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Dänemark oder Kroatien vollstreckt werden.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des deutschen Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung, aus dem/der mit der Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt I bzw. II EuVTVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für den deutschen Schuldtitel in Unterhaltssachen:
Belgien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Bulgarien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Dänemark	./.
Estland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Finnland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Frankreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Griechenland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Irland	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Italien	21. 01.2005 – 17. 06. 2011
Kroatien	./.
Lettland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Litauen	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Luxemburg	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Malta	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Niederlande	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Österreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Polen	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Portugal	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Rumänien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Schweden	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowakei	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowenien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Spanien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Tschechische Republik	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Ungarn	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Zypern	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien tritt die **Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009)** ab 18. 06. 2011 in Unterhaltssachen an die Stelle der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet in Unterhaltssachen die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung, da

- Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung findet (Kroatien ist an das Haager Protokoll von 2007 gebunden).

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, (24) EuVTVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO) mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 20 II c) EuVTVO.

Wie und von wem erhalte ich die gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO)?

Die Bestätigung des Schuldtitels als Europäischer Vollstreckungstitel bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragsschrift, Unterhaltsfestsetzungsantrag, Mahnbescheid, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Die Erteilung der Bestätigung i. S. d. Art. 9 I (24 I) EuVTVO erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt I bzw. II EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Art. 9 II EuVTVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor;

dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die Formulare nicht geläufig bzw. unbekannt sind.

Warum soll die Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Welche Voraussetzungen müssen für die gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen erfüllt sein?

Für die Bestätigung der gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. fällige Geldforderung
(Art. 6 I S. 1 i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO);
2. unbestrittene Forderung (Art. 6 I S. 1 i. V. m. Art. 3 EuVTVO);
3. Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland
(Art. 6 I lit. a) EuVTVO)
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen. -;
4. Einhaltung der Zuständigkeitsregeln (Art. 6 I lit b) EuVTVO);

5. Einhaltung der verfahrensrechtlichen Mindeststandards (Art. 6 I lit. c), 12 I, 19 EuVTVO);
6. sofern und soweit es sich um eine Säumnisentscheidung handelt: ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin an Schuldnerpartei oder Vertreter (Art. 13, 14, 15 EuVTVO);
7. ordnungsgemäße Unterrichtung der Schuldnerpartei über die Forderung, Art. 16 EuVTVO (z. B.: §§ 690 I Zi. 3 ZPO, 113 FamFG);
8. ordnungsgemäße Unterrichtung der Schuldnerpartei über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung und über die Rechtsfolgen des Nichtbestreitens oder Nichterscheinens zum Gerichtstermin, Art. 17 EuVTVO (z. B. §§ 215, 271 II, 276 I, II, 277 II, 338, 499 ZPO, 113 FamFG).

In der Hauptsache ist die Schuldnerpartei in Unterhaltssachen kein Verbraucher; die verbraucherschützende Vorschrift (Art. 6 I lit. d) EuVTVO) ist daher unbeachtlich.

Für die Bestätigung des Vergleichs als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen müssen dagegen lediglich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. fällige Geldforderung (Art. 24 I i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO);
2. unbestrittene Forderung (Art. 24 III i. V. m. Art. 3 I a) EuVTVO);
3. Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland (Art. 24 I und III i. V. m. Art. 11 EuVTVO)
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel müssen vorliegen. -.

Wann gilt die Forderung als unbestritten?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht vor, dass unbestrittene Geldforderungen auf Antrag der Gläubigerpartei als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Die Forderung gilt als unbestritten, wenn

- die Schuldnerpartei ihr im gerichtlichen Verfahren durch Anerkenntnis oder Vergleich zugestimmt hat (Art. 3 I S. 2 lit. a) EuVTVO),
- die Schuldnerpartei ihr im Gerichtsverfahren nach den maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften nie widersprochen hat (Art. 3 I S. 2 lit. b) EuVTVO),

oder

- die Schuldnerpartei vor Gericht säumig war.

Nachdem die Schuldnerpartei gegen den Versäumnisbeschluss bzw. den Vollstreckungsbescheid wirksam Einspruch eingelegt hat, kann eine Bestätigung des Versäumnisbeschlusses bzw. des Vollstreckungsbescheids als Europäischer Vollstreckungstitel nicht ausgestellt werden, da die Geldforderung insoweit nicht mehr unbestritten ist.

Wurde der Einspruch dagegen als unzulässig verworfen (§§ 341 I S. 2 ZPO, 113 I S. 2 FamFG), handelt es sich um eine unbestrittene Forderung; der Versäumnisbeschluss/der Vollstreckungsbescheid ist daher bei dieser Fallkonstellation bestätigungsfähig.

Wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, kann der Versäumnisbeschluss/der Vollstreckungsbescheid trotz des verspäteten Einspruchs nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden; die Forderung gilt insoweit als bestritten.

Trotz zuvor bestrittener Forderung kann dagegen ein Versäumnisbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, sofern dieser aufgrund der Säumnis im Gerichtstermin (Nichterscheinen oder fehlende Antragstellung im Gerichtstermin bzw. fehlende anwaltliche Vertretung in Anwaltsprozessen (z. B. vor dem Oberlandesgericht) erlassen worden ist.

Werden die verfahrensrechtlichen Mindeststandards i. S. d. Art. 19 EuVTVO vom deutschen Gesetzgeber eingehalten?

Hat die Schuldnerpartei nach den deutschen Verfahrensvorschriften (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und Zivilprozessordnung (ZPO)) die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, falls sie ohne eigenes Verschulden an der Verteidigung gehindert war?

Ja.

Die Überprüfungsmöglichkeiten im Sinne des Art. 19 EuVTVO ergeben sich aus den Angaben des deutschen Gesetzgebers im Europäischen Justizportal.

Die Schuldnerpartei ist nach deutschem Recht nicht nur in den in Erwägungsgrund 14, Art. 19 EuVTVO genannten Ausnahmefällen, sondern generell berechtigt, eine Überprüfung der wegen fehlenden Widerspruchs bzw. Nichterscheinens ergangenen Entscheidung zu beantragen.

Was sind in Deutschland die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe i. S. d. Art. 19 EuVTVO?

Es handelt sich um folgende Rechtsmittel/Rechtsbehelfe:

- Einspruch gegen den Versäumnisbeschluss (§§ 111 Zi. 8, 112 Zi. 1, 113 I S. 2 FamFG, 338 ZPO);
- Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO i. V. m. § 338 ZPO);
- Beschwerde gegen den 2. Versäumnisbeschluss (§§ 111 Zi. 8, 112 Zi. 1, 113 I S. 2 FamFG, 345 ZPO)

sowie

- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 113 I S. 2 FamFG i. V. m. §§ 233 ff. ZPO).

Ist trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ja.

Trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften über die Zustellung und Belehrung i. S. d. Art. 6 I EuVTVO kann nach Heilung der Verfahrensmängel u. U. der deutsche Schuldtitel als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, Art. 18 EuVTVO.

Welche Anforderungen werden bei der Bestätigung deutscher Säumnisentscheidungen als Europäische Vollstreckungstitel an die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin gestellt?

Reicht eine wirksame Zustellung nach den deutschen Verfahrensvorschriften insoweit aus?

Grundsätzlich reicht insoweit eine wirksame Zustellung nach den deutschen Verfahrensvorschriften aus.

Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zustellung

- der verfahrenseinleitenden Schriftstücke
(Unterhaltsfestsetzungsantrag/Antragsschrift unter Fristsetzung/Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

bzw.

- der gleichwertigen Schriftstücke
(Belehrung unter Fristsetzung/Mahnbescheid/Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

bzw.

- der Ladung zum Gerichtstermin:

Im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Postanstalt oder einer sonstigen Behörde i. S. d. §§ 181 ZPO, 113 FamFG kommt eine Heilung des Zustellungsmangels (Art. 14 I d) EuVTVO) nach Art. 18 I EuVTVO in der Regel nicht in Betracht, da die schriftliche Benachrichtigung der Post weder einen Hinweis auf gerichtliche Schriftstücke bzw. den Absender noch die erforderliche Belehrung über die Rechtsfolgen der schriftlichen Benachrichtigung und des Fristbeginns enthält.

Mangels Heilungsmöglichkeit des Zustellungsmangels kommt bei der vorgenannten Fallgestaltung die Bestätigung der deutschen Säumnisentscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel daher nicht in Betracht.

Die vorgenannte Zustellungsart (Ersatzzustellung durch Niederlegung i. S. d. §§ 181 ZPO, 113 FamFG) kommt jedoch in Deutschland wenig Bedeutung zu, da der Postbote

- falls weder der Zustellungsempfänger persönlich angetroffen wird noch eine Ersatzzustellung an eine andere Person möglich ist –
die Zustellung in der Regel durch Ersatzzustellung durch Einlegen der zuzustellenden Schriftstücke in den zur Wohnung des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten i. S. d. §§ 180 ZPO, 113 FamFG vornimmt.

Ggfs. kommt dagegen im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 18 II EuVTVO in Betracht, sofern und soweit der rechtzeitige Zugang des Schriftstücks durch das Verhalten der Schuldnerpartei im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Ja.

Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind aus dem Rechtsgedanken des Art. 7 EuVTVO bestätigungsfähig, wenn die Schuldnerpartei dem Kostenersatz nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Ob in den folgenden Einzelfällen der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, hängt letztlich von der Auslegung des Gerichts ab:

- Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn die Hauptsacheentscheidung bestätigungsfähig ist?
- Welcher Zeitpunkt ist für das Bestreiten der Kostenforderung maßgeblich? (Reicht das Bestreiten der Kostenforderung im Erkenntnisverfahren aus? Ist für das Bestreiten der Kostenforderung allein das Kostenfestsetzungsverfahren maßgeblich?)
- Ist eine Heilung der Verfahrensmängel nach Art. 18 I EuVTVO durch Art. 18 I b) EuVTVO grundsätzlich ausgeschlossen?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung enthält insoweit keine Regelung.

Ob

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu Hauptsacheentscheidungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme lauten,
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu klageabweisenden Hauptsacheentscheidungen

oder

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu bestrittenen Hauptsacheentscheidungen,

als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, hängt daher von der Auslegung des Gerichts ab.

Trotz zuvor bestrittenem Kostenersatz im Erkenntnisverfahren kann dagegen ein Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, sofern der zugrunde liegende Versäumnisbeschluss aufgrund der Säumnis im Gerichtstermin (Nichterscheinen im Termin, fehlende Antragstellung oder fehlende anwaltliche Vertretung in Anwaltsprozessen) erlassen worden ist und die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Kostenfestsetzungsverfahren nicht widersprochen hat.

Erkennt die Schuldnerpartei die Hauptforderung an - widerspricht jedoch gleichzeitig dem Kostenersatz - kann lediglich der Anerkenntnisbeschluss, nicht jedoch der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Erkenntnisverfahren - nicht jedoch im Kostenfestsetzungsverfahren - widersprochen hat?

Welcher Zeitpunkt ist für das Bestreiten der Kostenforderung maßgebend?

Ja.

Ob der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung durch das Gericht ab.

Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

Die deutschen Gerichte bestätigen im Regelfall Kostenfestsetzungsbeschlüsse als Europäische Vollstreckungstitel, sofern und soweit die Schuldnerpartei dem Kostenersatz im Kostenfestsetzungsverfahren nicht widersprochen hat.

Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls der Kostenfestsetzungsantrag nicht der Schuldnerpartei zugestellt worden ist? Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?

Nein.

Die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung im Sinne der Art. 13 - 15 EuVTVO.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 18 EuVTVO möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Liegen Verfahrensmängel im Sinne der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung vor, wenn der Kostenfestsetzungsantrag zugleich mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt worden ist?

Ja.

Das Kostenfestsetzungsverfahren genüge nicht den in Art. 16, 17 EuVTVO festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernissen. Als verfahrenseinleitendes Schriftstück hätte der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei vor Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses zugestellt sein müssen.

Ist eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ob eine Heilung in Betracht kommt, hängt letztlich von der jeweiligen Auslegung des Gerichts ab, weil eine Überprüfung der Kostengrundentscheidung im Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ausgeschlossen ist. Fraglich ist, ob in der Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ein Rechtsbehelf im Sinne des Art. 18 I b) EuVTVO liegen kann.

Der Rechtsbehelf muss nach dem Wortlaut des Art. 18 I b) EuVTVO eine uneingeschränkte Überprüfung umfassen.

Nach Art. 18 I EuVTVO kommt eine Heilung der Verfahrensmängel nur in Betracht, falls

- der Kostenfestsetzungsbeschluss mit dem Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei gem. Art. 13 - 15 EuVTVO zugestellt worden ist;
- die Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses die erforderliche Rechtsmittelbelehrung enthält
(Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Karlsruhe (I ZB 71/09) muss die Rechtsmittelbelehrung ebenfalls die Belehrung über die Möglichkeit der Anfechtbarkeit der Kostengrundentscheidung enthalten, sofern und soweit die Hauptsacheentscheidung/die Kostengrundentscheidung im Zeitpunkt der Zustellung noch nicht rechtskräftig geworden ist.);
- die Schuldnerpartei den Kostenfestsetzungsbeschluss nicht angefochten hat und
- der Kostenfestsetzungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

Gerichtsentscheidungen:

- Beschluss des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** vom 17.03.2010
I - 24 W 17/10 -;
- Beschluss des **Bundesgerichtshofs Karlsruhe** vom 21.07.2011
- I ZB 71/09 -.

Sofern und soweit eine gesonderte Überprüfung der Kostengrundentscheidung im Zeitpunkt der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses möglich ist, muss die Belehrung i. S. d. Art. 18 I b) EuVTVO sich auch auf den Rechtsbehelf gegen die Kostengrundentscheidung beziehen.

Kann die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden ist?

Nein.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuVTVO, vergl. auch Erwägungsgrund 13 EuVTVO.

Darüber hinaus ist eine Zustellung durch Aufgabe zur Post in den EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 – und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuVTVO möglich.

Kann die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Nein.

Eine öffentliche Zustellung genügt nicht den Vorschriften der Art. 13 - 15 EuVTVO, vergl. auch Erwägungsgrund 13 EuVTVO.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuVTVO möglich.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Nein,

Art. 6 I (24 I) EuVTVO.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel eine Rechtskraftbescheinigung?

Nein.

Deutsche Anerkenntnisbeschlüsse und deutsche Versäumnisbeschlüsse sind bereits kraft Gesetzes mit Wirksamwerden vollstreckbar (§ 120 II FamFG bzw. § 86 II FamFG).

Nur falls der Beschlusstenor kein Ausspruch zur sofortigen Wirksamkeit enthält, bedarf es der Rechtskraft.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I ZPO, 120 FamFG oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff. ZPO, 120 FamFG?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung gegenüber dem deutschen Gericht benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch das Gericht ab.

Da die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Familiengericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit von dem Familiengericht bereits zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. §§ 726 II ZPO, 120 FamFG?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung gegenüber dem deutschen Gericht benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch das Gericht ab.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§§ 726 II, 756, 765, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG) i. V. m. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO muss die Gläubigerpartei erst gegenüber dem ausländischen Vollstreckungsorgan den Nachweis vorlegen.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann die Entscheidung/der Vergleich nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Familiengericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Verurteilungen (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen) nicht in allen Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, ist daher das Gericht berechtigt, die Erteilung der Bestätigung von der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei abhängig zu machen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel angehört?

Nein.

Weder die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung noch die Zivilprozessordnung (ZPO) sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Wird die gerichtliche Bestätigung (Formblatt I bzw. II EuVTVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Ja.

Gem. § 1080 I S. 2 ZPO ist eine Ausfertigung der Bestätigung der Schuldnerpartei von Amts wegen zuzustellen.

Durch die Zustellung soll die Schuldnerpartei die Möglichkeit haben, sich so bald wie möglich gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 10, (24 III) EuVTVO bzw. gegen die Zwangsvollstreckung nach Art. 23, (24 III) EuVTVO wehren zu können.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bzw. für die Erteilung der gerichtlichen Ersatzbestätigung?

Für die Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO),

und

für die Erteilung der Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO)

wird vom Gericht gem. KV Nr. 1712 FamGKG i. V. m. § 1079 ZPO jeweils eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung der deutschen Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Ist nach Anfechtung einer Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, eine Rechtsbehelfsentscheidung in Deutschland ergangen, so wird auf jederzeitigen Antrag unter Verwendung des Formblatts V EuVTVO eine gerichtliche Ersatzbestätigung erteilt, wenn die Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III EuVTVO.

Trotz des Bestreitens der Forderung kann die Ersatzbestätigung erteilt werden, Art. 3 II EuVTVO.

Kann ich den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja,

die Gläubigerpartei kann die Ablehnung der Bestätigung (Art. 9 EuVTVO) oder Ersatzbestätigung (Art. 6 III EuVTVO) mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1080 II, 567, 569 I ZPO, 11 I RpfIG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

**Die Bestätigung ist zu Unrecht erteilt worden bzw. unrichtig.
Kann die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung anfechten?**

Ja,
die Schuldnerpartei kann mit dem Berichtigungsantrag oder Widerrufsantrag die gerichtliche Bestätigung anfechten, Art. 10 EuVTVO.

Ob die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung mit der befristeten Erinnerung nach § 11 II RpfIG anfechten kann, hängt letztlich von der Auslegung des Art. 10 IV EuVTVO ab.

Umstritten ist, ob die Erinnerung nach § 11 II RpfIG mit Art. 10 EuVTVO vereinbar ist.

**Die gerichtliche Bestätigung weicht inhaltlich von dem Schuldtitel ab.
Kann die Schuldnerpartei einen Berichtigungsantrag stellen?**

Ja, s. Art. 10, (24 III) EuVTVO.

Der Berichtigungsantrag ist nicht fristgebunden.

Eine Begründung des Berichtigungsantrags ist sinnvoll.

Welche Fehler kann die Schuldnerpartei mit dem Berichtigungsantrag geltend machen?

Es kommen u. a. in Betracht:

- Schreibfehler im Formblatt,
- Auslassungen im Formblatt,
- fehlerhaft angekreuzte Felder im Formblatt.

Wo muss ich die Schuldnerpartei den Berichtigungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, (24 III) EuVTVO bei dem Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Berichtigungsantrag kann

- schriftlich
oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Vollstreckungstitel anfechten, wenn die gerichtliche Bestätigung des Schuldtitels zu Unrecht erfolgte?

Ja.

Gem. Art. 10, (24 III) EuVTVO kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Widerruf stellen.

**In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?
Wann ist der Widerrufsanspruch ausreichend begründet?
Wann liegt ein Aufhebungsgrund vor?**

Die Widerrufsanspruch ist jedoch unbegründet, falls

- die Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 2, 3 und 6 EuVTVO) eingehalten worden sind,
- die verfahrensrechtlichen Erfordernisse i. S. d. Art. 13 - 17 EuVTVO oder Zustellungsmängel i. S. d. Art. 13 - 15 EuVTVO vorliegen und eine Heilung der Verfahrensmängel/Zustellungsmängel nach Art. 18 EuVTVO eingetreten ist.

Die Schuldnerpartei kann den Widerrufsanspruch nur damit begründen, dass sie

- wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung nicht in das Verfahren einlassen konnte

oder

- aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen die Forderung oder den Schuldtitel erheben konnte.

Der Schuldtitel kann daher nur aus den vorgenannten Gründen aufgehoben werden.

Muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch begründen?

Ja.

Die pauschale Behauptung genügt insoweit nicht.

Die Schuldnerpartei muss konkret darlegen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, vergl. § 1081 II S. 4 ZPO.

Für das Vorliegen der Mängel trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss ich die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, (24 III) EuVTVO bei dem Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Widerrufs Antrag kann

- schriftlich
- oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Gem. § 1081 II ZPO muss die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag innerhalb 1 Monats (im Falle der Inlandszustellung an Schuldnerpartei)

oder

2 Monate (im Falle der Auslandszustellung an Schuldnerpartei) stellen.

Die vorgenannte Frist beginnt mit der Zustellung

- der Bestätigung
- oder

- des Schuldtitels;

der spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Im Regelfall beginnt die Frist mit der Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

In welchen Fällen weist das Gericht den Widerrufs Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Widerrufs Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist (Versäumung der Frist des § 1081 II ZPO)
- oder
- keine Aufhebungsgründe vorliegen.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Bestätigung wird aufgehoben.

Das Amtsgericht kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen.

Kann ich den stattgebenden Beschluss über den Widerrufs- bzw. Berichtigungsantrag anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann den stattgebenden Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1081 III, 319 III, 567 I, 569 ZPO, 11 I RpfLG; Der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Kann die Schuldnerpartei den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann die Ablehnung des Widerrufs- oder Berichtigungsantrags mit der befristeten Erinnerung anfechten, §§ 1081 III, 319 III, 11 II RpfLG;

der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Erinnerungsfrist beträgt 2 Wochen.

Kann ich als Gläubigerpartei ebenfalls einen Widerrufsanspruch oder einen Berichtigungsanspruch stellen?

Ja.

Antragstellung erfolgt schriftlich oder mit dem Formblatt VI EuVTVO.

Die Antragstellung ist für die Gläubigerpartei nicht fristgebunden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Schuldtitel ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt. Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung einer gerichtlichen Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) stellen?

Ja, Art. 6 II, (24 III) EuVTVO.

Die Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO erfolgt mit dem Formblatt IV EuVTVO.

Dies gilt sowohl für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung als auch für den Widerruf der Bestätigung.

Die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, Art. 6 II, (24 III) EuVTVO, §§ 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Kann ich als Gläubigerpartei die Gegenbestätigung anfechten?

Ja,

mit der Erinnerung, § 732 ZPO analog.

Kann die Schuldnerpartei die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags mit der sofortigen Beschwerde (§§ 1080 II, 567 I, 569 I ZPO, 11 I RpfLG) bzw. mit der befristeten Erinnerung (§ 11 II RpfLG) anfechten; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist bzw. Erinnerungsfrist beträgt 2 Wochen.

**Der Rechtsbehelf hatte keinen Erfolg.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf keinen Erfolg, kann die Gläubigerpartei einen Antrag auf Erteilung einer gerichtlichen Ersatzbestätigung für die vollstreckbare Rechtsbehelfsentscheidung stellen.

Antragstellung erfolgt in Schriftform.

Die Ersatzbestätigung erfolgt mit dem Formblatt V EuVTVO.

Die Erteilung der Ersatzbestätigung i. S. d. Art. 6 III, (24 III) EuVTVO, § 1079 ZPO (Formblatt V EuVTVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt V EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

**Der Rechtsbehelf war erfolgreich.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf Erfolg, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung der Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit nach Art. 6 II, (24 III) EuVTVO (auch „Gegenbestätigung“ genannt) stellen.

Die Erteilung der Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO, § 1079 ZPO (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Gegenbestätigung?

Für die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1712 FamGKG i.V. m. § 1079 ZPO eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Werden die Berichtigung und der Widerruf der Bestätigung in den Gerichtsakten vermerkt?

Ja.

Gem. § 1081 III ZPO i. V. m. § 319 II ZPO wird die Berichtigung und der Widerruf auf der urschriftlichen Bestätigung und allen Ausfertigungen von Amts wegen vermerkt.

Die **Bestätigung** wird auch im Falle des Widerrufs **nicht eingezogen**.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?

Nein.

Da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird, bedarf es grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan.

Ob trotz der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1082 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 20 I, (24 III) EuVTVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, (24 III) EuVTVO von den jeweiligen

Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf § 1080 I S. 2 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der gerichtlichen Bestätigung.
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpfliG.
Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfliG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

Da die erforderlichen Angaben bereits in der Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung (Formblatt I bzw. II EuVTVO) enthalten sind, kann die Bezifferung im Einzelfall ggfs. entbehrlich sein.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung in den Altfällen keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern der deutsche Schuldtitel nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für das Exequaturverfahren entscheidet, findet dagegen Kapitel IV Abschnitt 2 der Europäischen Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) Anwendung.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für
Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten

- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
 Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung;
 europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf

und

der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf